

Infoblatt „Besondere Vorkommnisse“ und Meldepflichten

Nach § 47 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 31 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) haben Träger und Leitung einer Einrichtung die Pflicht, "...die **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich** über jedes Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, ... zu unterrichten."

Die zuständige Aufsichtsstelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für voll- und teilstationäre Einrichtungen, die Leistungen nach §§ 32, 34, 35a, 41 SGB VIII, § 53 SGB XII oder Aufgaben nach §§ 71/72 JGG, § 42 SGB VIII bzw. in Anlehnung an § 67 SGB XII für **Minderjährige** erbringen, ist die Arbeitsgruppe **V D 2 - Einrichtungsaufsicht Jugendhilfe**.

Besondere Vorkommnisse sind auch solche Ereignisse, die Folgen für untergebrachte junge Menschen, für die Einrichtung/den Träger bzw. für die Jugendbehörden von Berlin nach sich ziehen bzw. in erheblicher Weise öffentlichkeitswirksam werden können.

Hierzu zählen insbesondere:

- katastrophenähnliche Ereignisse, die in größerem Maße Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursacht oder zur Folge haben können, z.B. Feuer, Havarien, Explosionen
- Ereignisse, die die sofortige anderweitige Unterbringung der in der Einrichtung betreuten jungen Menschen oder einer größeren Gruppe von ihnen erforderlich machen,
- Tod, Suizid oder Suizidversuch eines in der Einrichtung untergebrachten jungen Menschen,
- Unfälle von Minderjährigen, die eine sofortige Benachrichtigung der Angehörigen angezeigt erscheinen lassen bzw. wenn Feuerwehr/Krankenwagen/Polizei gerufen werden musste,
- gehäuft auftretende Erkrankungen, sofern sie Folgen für Besuche, Beurlaubungen, Entlassungen und Neuaufnahmen mit sich bringen,
- Verdacht oder Feststellung von Misshandlungen durch interne oder externe Personen,
- alle strafbaren Handlungen zum Nachteil der zu betreuenden Minderjährigen, insbesondere Sittlichkeitsdelikte, einschließlich begründeter Verdachtsfälle durch interne oder externe Personen,
- erhebliche Straftaten von zu betreuenden Minderjährigen (keine Bagatelldelikte wie Schwarzfahren oder Ladendiebstahl),
- Entführungen und Entführungsversuche, Freiheitsberaubung,
- unerlaubtes Fernbleiben über Nacht, insbesondere von Minderjährigen unter 14 Jahren.
- Selbst- und Fremdgefährdung / Eskalationen
- Notwendigkeit freiheitsbegrenzender Maßnahmen / Festhaltesituationen
- Disziplinarische Entlassungen, insbesondere in den Berliner Notdienst Kinderschutz

Vorkommnisse sind der Einrichtungsaufsicht Jugendhilfe **unverzüglich** zu melden. Sollte der/die zuständige Mitarbeiter/in nicht erreichbar sein, so kann auch bei einer/m anderen Mitarbeiter/in gemeldet werden:

90227 - 5312 (Frau Bauer - V D 241, kerstin.bauer@senbjf.berlin.de)

90227 - 5372 (Herr Schmandt - V D 24, andre.schmandt@senbjf.berlin.de)

90227 - 5297 (Herr Mähl - V D 242, jens.maehl@senbjf.berlin.de)

90227 - 6883 (Frau Kant - V D 243, kay-kerstin.kant@senbjf.berlin.de)

90227 - 5271 (Frau Bethke - V D 244, aileen.bethke@senbjf.berlin.de)

90227 - 5388 (Frau Bergmann-Gruhn - V D 245, monika.bergmann-gruhn@senbjf.berlin.de)

Postalische Meldungen bitte an:

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
V D 2...
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin**